



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Die Einwohnergemeinde Rüderswil gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 18 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 07.09.2001 beschliesst.

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Rüderswil erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 2 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahme von der Steuerpflicht **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),

- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz **Art. 5** ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren **Art. 6** ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung

wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art.262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug **Art. 7** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen **Art. 8** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung **Art. 9** ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 16.12.1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. November 2001 bis 7. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2001 und Nr. 49 vom 6. Dezember 2001 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen weder Einsprachen noch Beschwerden ein.

3437 Rüderswil, 9. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin: